



4. Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer	6
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	6
5.4 Tourismus und Naherholung	6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	7



Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch wurde mit Beschluss vom 28.10.2014 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL LW), Geschäftsstelle Sulingen für wesentliche Teile der Eiterniederung in der Gemarkung Schwarme für insgesamt ca. 840 ha eingeleitet. Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch den Verlauf der Eiter abgegrenzt. Die weitere Abgrenzung erfolgt unregelmäßig; im Norden im Bereich „Rietlake“ und der Kreisstraße 143, im Osten im Wesentlichen durch die Kreisstraßen 143 und 144 sowie im Süden entlang der „Hörstener Straße“ bis zur Eiterquerung.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794). Die zum Verfahren gehörenden Flurstücke sind dem Beschluss zu entnehmen.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Sie führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch"

und hat ihren Sitz in Schwarme.

Entsprechend den Hinweisen des ML für die Vorbereitung und Planung von Verfahren nach dem FlurbG wurden die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch unter Einbeziehung der künftigen Beteiligten in einem Arbeitskreis erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze ergeben das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch erreicht werden können. Sie sind zudem maßgebend für die jetzt erfolgte Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Der Anhörungstermin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze für das o.a. Verfahren fand am 12.02.2015 statt. Hinweise und Anregungen wurden soweit wie möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Schwarmer Bruch werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Tourismus/Naherholung

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen



- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

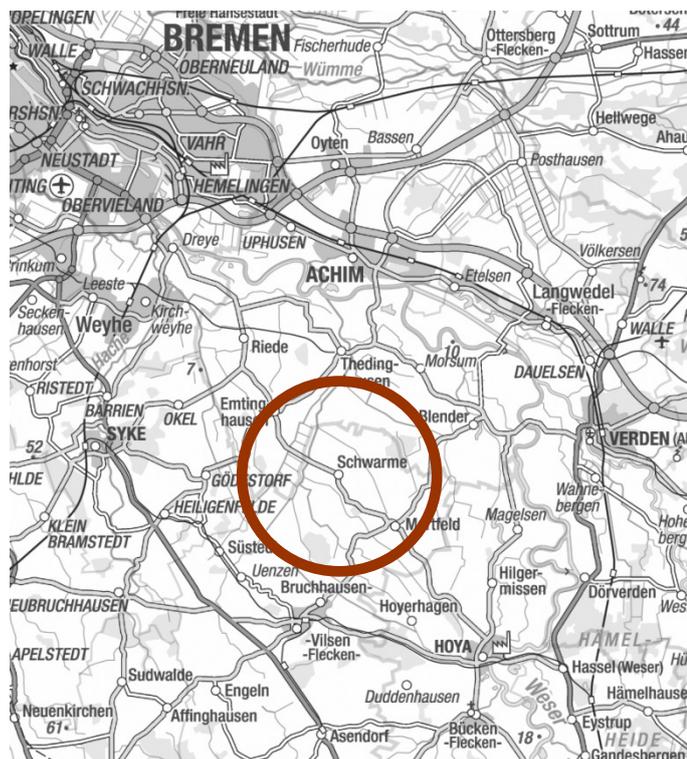
- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere:
 - Unterstützung von Vorhaben zur Renaturierung der Eiter durch die Anlage autotypischer Biotope, durch strukturverbessernde Böschungsaufweitungen und Anlage von Gewässerrandstreifen.
 - Ausweisung von Gewässerrandstreifen an den Eiterzuflüssen
 - Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereichen durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz- und Sukzessionsstreifen, Extensivgrünlandereien mit Feuchtbiotopen und Randbepflanzungen.
 - Entwicklung eines Feuchtgrünlandprojektes unter Einbeziehung einer Kompensationsfläche (Verlagerung, Vergrößerung und Aufwertung).
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
- Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele - insbesondere:
 - Förderung von Tourismus und Erholung durch Unterstützung der ILEK Projekte „Meliorationstour“ und „Paddel und Pedale“.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Die Gemeinde Schwarme (ca.2500 Einwohner auf 24 km²) gehört mit 5 weiteren Gemeinden zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (16700 Einwohner auf 128 km²).

Das Planungsgebiet liegt im Abstand von je 15 km mittig zwischen den Städten Verden und Syke, ca. 30 km südöstlich von Bremen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Landesstraße 331 gewährleistet. Schwarme ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.





Der Planungsraum umfasst wesentliche Teile der Eiterniederung im Bereich der Gemarkung Schwarme und gehört als Landschaftseinheit „Bruchhausener Bruchniederung“ zur naturräumlichen Haupteinheit Thedinghäuser Vorgeest. Bis in die siebziger Jahre sind dort Meliorationsmaßnahmen mit begleitender Flurbereinigung durchgeführt worden. Dementsprechend wird dieser Bereich intensiv, heute überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die vorherrschende potenzielle natürliche Vegetation ist der „Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“.

5.1 Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele sind im Rahmen von Planänderungen noch zu konkretisieren.

5.2 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnanschlüsse gibt es in Syke, Achim oder Verden.

Die nächsten Bundesfernstrassen verlaufen ca. 10 km südwestlich (B 6) oder ca. 15 km östlich (B 215). Anschlussstellen an Bundesautobahnen befinden sich in ca. 15 km Entfernung nördlich auf die A 1 bei Bremen und nordöstlich auf die A 27 bei Achim.

Die Landesstraße 331 durchschneidet das Verfahrensgebiet von Bremen über Emtinghausen kommend durch den Ort Schwarme weiter über Martfeld und Hoya in südöstliche Richtung. Ferner verläuft die Kreisstraße 144 östlich entlang des Planungsraumes von Norden kommend durch Schwarme und den Ortsteil Spraken weiter in südöstliche Richtung.

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen und ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehenen Wegen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

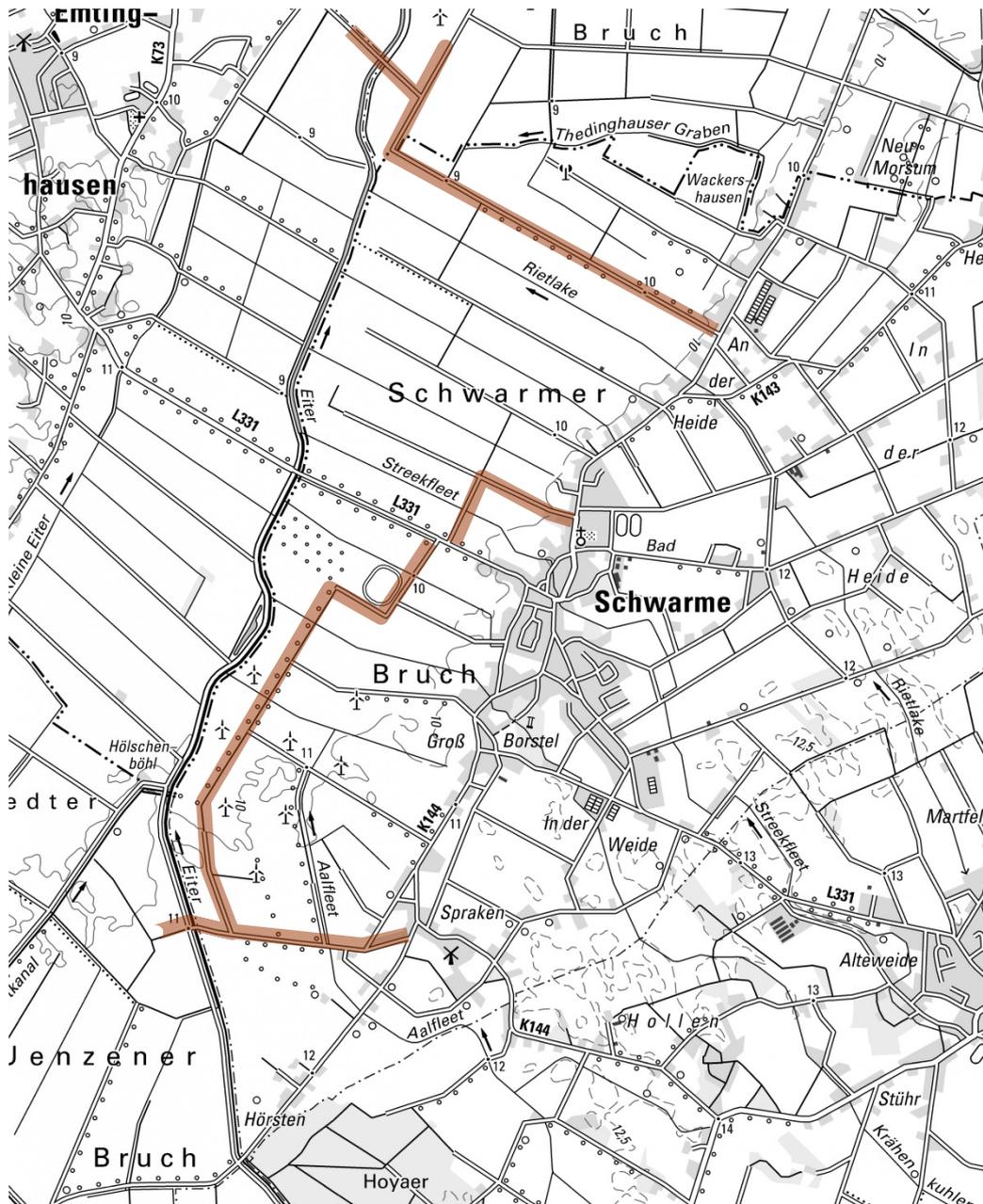
Im nördlichen Bereich aus der Ortslage Schwarme heraus:

nach Nordwesten über die Kreisgrenze hinaus in die Thedinghäuser Feldmark und weiter in die Feldlagen westlich der Eiter,

nach Nordwesten parallel zur L 331 bis Höhe Rennbahn/Biogasanlage, dann die L 331 querend in die südlich angrenzenden Feldlagen.

Im südlichen Bereich

von der L 331 (Rennbahn/Biogasanlage) kommend und im weiteren Verlauf parallel zur Eiter in südliche Richtung das Borsteler Bruch erschließend und schließlich nach Osten abknickend zum Ortsteil Spraken oder nach Westen über die Eiter.



Übersicht: Wirtschaftwege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m; in einer befestigten Breite von 3,50 m nur soweit agrarstrukturell erforderlich oder bei vollständiger Kostenübernahme der Überbreite durch Dritte
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 10,9 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 5,8 km mit bituminöser Decke und auf rd. 5,1 km in Schotterbauweise, tlw. durch zweilagigen Ausbau mit einer Decke ohne Bindemittel (DoB).



5.3 Gewässer

Die Eiter mit ihren Zuflüssen Rietlake, Streekfleet, Krähenkuhlengraben und Aalfleet ist prägend für das Verfahrensgebiet. Ihr Niederschlagseinzugsgebiet beträgt 250 km². Sie zählt zu den EU Gewässern mit erheblich verändertem Gewässerkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Es gibt einen Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2002. Die Eiter verläuft überwiegend geradlinig in einem trapezartigen Profil. Die ökologische Durchgängigkeit ist hergestellt. Es wurden bereits einzelne Biotope an der Eiter angelegt.

Die Eiter soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und im Gewässerbett durch Maßnahmen wie z. Bsp:

- Anlage von autotypischen Biotopen mit Altarmen und Binnendünen
- Einbau von Strömungslenkern und Totholzinseln
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Entwicklung von Ufer- und Auengehölzen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen

renaturiert und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

5.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sind nur noch sporadisch vorhanden. Prägend sind zahlreiche alte Kopfweiden entlang der Wege.

Die Biotopausstattung der Eiterniederung bzw. des Schwarmer Bruches soll - neben den unter 5.2 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden.

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen
- Anlage von Biotopen mit Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Feuchtgrünlandprojekt (Verlagerung und Ergänzung/Erweiterung einer Kompensationsfläche)

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft sind rd. 1,8 ha erforderlich. Die übrigen Maßnahmen sollen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden.

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

5.5 Tourismus und Naherholung

In der Eiterniederung wurden vor über 100 Jahren umfangreiche Meliorationsmaßnahmen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt. Durch Aufstau des Weserwassers wurde wertvoller Schlick zur Düngung von Weideland auf über 4000 ha gewonnen. Dieses System mit alten Relikten (Grabenschleusen, Schleusenwärterhäusern) wird touristisch genutzt und als ILEK Projekt über Gemeindegrenzen hinweg weiterentwickelt. Hier sind insbesondere die Themen „Meliorationsroute“ und „Paddel und Pedale“ zu nennen, die mit dem direkt an der Eiter gelegenen Gasthaus „Holschenböhl“ eine zentrale Anlaufstelle haben.

Diese Maßnahmen sollen in der Flurbereinigung unterstützt und die Radwegeverbindungen durch den geplanten Wegebau sowie eine neue Radwegeverbindung (mit Brücke über die Eiter) in Verlängerung des Weges „Rodendamm“ (E-Nr. 128) aufgewertet werden.



6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze¹ festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
(sh. Nds. MBl. Nr. 2/2015 S.53)

¹ vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. S. 91) - VORIS 78350



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind folgende Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

E-Nr. 132.10, 132.11 (Papenwiesenweg)

E-Nr. 133.10, 133.11, 133.20, 133.30, 133.40 (Uhlenbruchsdamm)

Mit dem Ausbau des Papenwiesenweges und des Uhlenbruchsdamm soll die Erschließung dieses nördlichen Teilgebietes der Gemarkung Schwarme nachhaltig verbessert werden. Die Tragfähigkeit der vorhandenen Wege wird den aktuellen Anforderungen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Papenwiesenweg und Uhlenbruchsdamm (ab Aufmündung Papenwiesenweg bis Wackershauser Graben) sollen in bituminöser Bauweise, der westliche Abschnitt des Uhlenbruchsdammes in Schotterbauweise hergestellt werden.

Bereits in der Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Schwarmer Bruch wurde das Gebiet um Papenwiesenweg und Uhlenbruchsdamm mit betrachtet. Die Wege befanden sich seinerzeit schon in einem schlechten Zustand. Von der Einbeziehung dieses Bereiches in die Flurbereinigung wurde zunächst Abstand genommen, da nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung standen. Dieser Umstand ist in der Informationsveranstaltung zur Aufklärung der Teilnehmer bereits erläutert worden.

Landschaftspflege

E-Nr. 544

Diese Ackerfläche wird im Westen von der Eiter, im Norden und Süden von lückenhaften Kopfweidenreihen begrenzt. Die Fläche soll in Extensivgrünland/Brache umgewandelt werden und somit den Biotopverbund zwischen Gewässer und anderen Landschaftselementen zusätzlich stärken. Diese Maßnahme war bislang als Gestaltungsmaßnahme im Plan nach § 41 FlurbG enthalten.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten. Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.



Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 2

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich.

Wegebau:

E-Nr. 102.10, 102.20 (Hörsten)

Die Feldlage „Auf den Hörsten“ ganz im Süden des Flurbereinigungsgebietes kann nur vom „Hauendamm“ E-Nr.105 und von der Hörstener Straße über einen unbefestigten Stichweg angefahren werden. Diese Zuwegung ist derzeit nur mit Überwegungsrechten abgesichert. Der Weg E-Nr. 102 soll mit einer Einfach-/Schotterbefestigung hergestellt werden und somit die Erschließungssituation verbessern.

E-Nr. 114.10 (An der Rennbahn)

E-Nr. 115.10 (Vorwiesenweg)

Mit dem Weg „An der Rennbahn“ soll das verbliebene Teilstück der Verbindung Holzendamm E-Nr. 112 – Eyterweg E-Nr. 111 – Bremer Straße (L331) ausgebaut werden. Dieser Weg ist in 2,5 m Breite bituminös befestigt und soll in 3,0 m Breite ausgebaut werden.

Der „Vorwiesenweg“ ist in 3,0 m bituminös befestigt. Er erschließt die Feldlage zwischen der Ortslage und dem Weg „An der Rennbahn“. Die Tragfähigkeit beider Wege wird den aktuellen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Eine grundlegende Erneuerung dieser Wege in bituminöser Bauweise soll hier Abhilfe schaffen.

E-Nr. 129.10 (Schwarmer Bruchweg)

Der im Norden des Flurbereinigungsgebietes liegende „Schwarmer Bruchweg“ verbindet die Wege „Rodendamm“ E-Nr. 128 mit dem Weg „Köstersdamm“. Diese Verbindung vermeidet den Begegnungsverkehr auf den langen, ins Schwarmer Bruch führenden Stichwegen insbesondere zur Hauptbestell- und Erntezeit. Auch hier ist die notwendige Tragfähigkeit des Wegekörpers nicht gegeben, es ist ein Ausbau in Schotterbauweise vorgesehen.

Landschaftspflege

E-Nr. 532

Die bereits als Ausgleichsmaßnahme genehmigte Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum wird erweitert. Somit steht insbesondere am Ortsrand Schwarme ein breiter Pflanzstreifen für die Pflanzung von Obstgehölzen mit ihren ausladenden Kronen zur Verfügung.

E-Nr. 533

Die vorgesehene Baumreihe kann aufgrund einer Schmutzwasserdruckleitung nur auf einer Länge von 450 m realisiert werden.



E-Nr. 538

Auch entlang der Wegebaumaßnahme E-Nr. 102.10, 102.20 (Hörsten) ist eine Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum vorgesehen. Der zusätzliche Wegeseitenraum soll vereinzelt mit Bäumen bepflanzt werden.

E-Nr. 543, 544, 545, 645

Die Realisierung der Maßnahmen E-Nr.: 543 und 544 - beides sind Ausgleichsmaßnahmen - ist an der zunächst vorgesehenen und im Plan nach § 41 nachgewiesenen Lage nicht möglich. Der Ausgleich soll nun im Bereich der Gestaltungsmaßnahme E-Nr. 645 unter der neuen E-Nr. 545 erfolgen. Auch dort wird mit dieser 300 m langen und 30 m breiten Anlage ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet. Die Anlage verbindet nicht nur die vorhandenen Strukturen am nördlich anschließenden Weg „Köstersdamm“ mit denen am südlich angrenzenden Gewässer „Rietlake“, sondern gliedert und strukturiert den Übergang des teilweise als Grünland genutzten Ortsrandes zu den westlich anschließenden, ackerbaulich genutzten Bereichen.

Vorgesehen sind dort die Anlage von Randbepflanzungen, Blühsäumen, Senken und die Ausweisung von Sukzessionsflächen. Im Unterschied zu den E-Nrn. 543 und 544 sollen auf Teilen der Fläche auch Saumstreifen angelegt werden.

E-Nr. 547, 647, 621

Am Gewässer „Aalfleet“ soll zwischen der „Hörstener Straße“ und dem Weg „Hauendamm“ E-Nr. 105 ein auentypisches Biotop erstellt werden. Vorgesehen ist die Herstellung einer Sekundäraue durch Profilaufweitungen, standortgerechte Einzelpflanzungen und Anlage eines Gewässerrandstreifens. Dieses Biotop hat eine Gesamtgröße von 7800 m² und soll zu 1/3 als Ausgleichsmaßnahme E-Nr. 547, der Rest als Gestaltungsmaßnahme E-Nr. 647 (z. Bsp. als Kompensationsmaßnahme der Gemeinde) realisiert werden. Der Gewässerrandstreifen E-Nr. 621 auf der Ostseite des „Aalfleet“ entfällt.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.



Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 3

Erläuterungsbericht

Mit dem Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch werden neben den klassischen, agrarstrukturellen Zielsetzungen weitere Ziele verfolgt. Dazu gehört vorrangig die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme an der Eiter.

Im Zuge der 2019 abgeschlossenen Flächenverhandlungen/Besitzeinweisung konnten die benötigten Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Der Mittelweserverband hat die Trägerschaft für diese Maßnahmen übernommen.

Für andere Grünordnungsmaßnahmen liegen diese Voraussetzungen

- Flächenverfügbarkeit und Trägerschaft zur Kostenübernahme sowie der zukünftigen Unterhaltung nicht vor.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind daher folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich:

E-Nr. 600 (Einzelentwurf)

Die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme an der Eiter - Umsetzung von auenbildenden und strukturverbessernden Maßnahmen - ist bislang mit den E-Nrn. E-Nr. 601, 602, 603, 604, 605, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618 im Plan nach § 41 FlurbG beschrieben worden.

Durch den nun vorliegenden Einzelentwurf wird die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme konkretisiert und detailliert dargestellt. Die gesamte Fließgewässerentwicklungsmaßnahme wird nunmehr unter der E-Nr. 600 geführt. Die vorgenannten E-Nrn. entfallen.

E-Nrn.: 622, 623, 625, 634, 641, 642, 644, 646

Diese Maßnahmen entfallen aus den oben genannten Gründen

(die Flächenverfügbarkeit kann nicht hergestellt werden und/oder ein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, steht nicht zur Verfügung).

.

E-Nrn.: 624, 626

Am „Krähenkuhlenfleet“ wird nur entlang der Nordseite zwischen Eiter und Eiterweg (E.-Nr. 111.30) ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

An der „Rietlake“ wird ein beidseitiger Gewässerrandstreifen zwischen Eiter und Schwarmer Bruchweg (E-Nr. 129.10) ausgewiesen. Der Abschnitt östlich des Schwarmer Bruchweges entfällt.



Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten. Die geänderten Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar.